

16.11.2023

A9-0319/474

Änderungsantrag 474
Grace O'Sullivan
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Tabelle 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Tabelle 2a: Richtwerte für Parameter, die bei der Festlegung von Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gemäß Artikel 6 zu berücksichtigen sind

Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung	Beschreibung
Zusatzstoffe	<p>Zusatzstoffe in den Verpackungsbehältnissen können dazu führen, dass die Verpackungsmaterialien beim Sortiervorgang falsch sortiert und die dabei entstehenden Sekundärrohstoffe verunreinigt werden.</p> <p>Verschiedene Arten von Kunststoffen haben eine unterschiedliche Dichte, die bei der Sortiertechnik zur Trennung der Materialien herangezogen wird. Wird die spezifische Dichte einer Kunststoffart durch Zugabe dichteverändernder Materialien (d. h. Zusatzstoffe) künstlich verändert, so kann das Sortierverfahren nicht mehr angewendet werden. Der entscheidende Grenzwert liegt bei einer Dichte über bzw. unter 1 g/cm³.</p>
Etiketten/Hüllen	<p>Umhüllungen oder Hüllen in einer Verpackung können beim Sortiervorgang zu einer falschen Sortierung führen und die Qualität der Sekundärrohstoffe beeinträchtigen.</p> <p>Ist bei Flaschen das Material der Hülle nicht mit dem der Flasche identisch und/oder die Hülle vollflächig bedruckt, so kann die Farbe der Flasche (z. B. transparent) nicht richtig ermittelt und die Flasche nicht richtig sortiert werden.</p>

<p>Verschlusssysteme und Kleinteile</p>	<p><i>Durch nicht fest mit der Verpackung verbundene Verschlüsse kann sich die Vermüllung verstärken und sich auch die Effizienz des Sortier- und des anschließenden Recyclingvorgangs verringern. Kleinteile können mechanisch befestigt werden, damit sie beim Sortiervorgang leicht entfernt werden können.</i></p> <p><i>Kunststoffverschlüsse sollten so gestaltet sein, dass sie vor der Entsorgung oder während des Sortiervorgangs getrennt werden können. Wenn bei PET-Flaschen Verschlussfolien verwendet werden, müssen sie sich leicht und rückstandsfrei entfernen lassen.</i></p> <p><i>Verschlüsse von PET-Flaschen müssen idealerweise eine Dichte von weniger als 1 g/cm³ aufweisen, damit sie beim Sortier- oder Recyclingvorgang getrennt werden können.</i></p> <p><i>Ab 2024 muss (gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/904) der Verschluss von Getränkeflaschen bis zu 3 Litern während der vorgesehenen Verwendungsdauer daran befestigt bleiben.</i></p>
<p>Klebstoffe</p>	<p><i>Die Klebstoffkomponenten sollten so gestaltet sein, dass sie beim Recyclingvorgang oder vom Endverbraucher leicht getrennt werden können (oder die Effizienz des Sortier- und des Recyclingvorgangs nicht beeinträchtigen). Durch Klebstoffreste auf der Verpackung kann die Qualität (Reinheit) der Sekundärrohstoffe herabgesetzt werden.</i></p> <p><i>Durch Metall- oder aluminiumhaltige Klebematerialien (mit einer Schichtdicke von > 5 µm) kann eine unerwünschte Einsortierung als Metall verursacht werden.</i></p> <p><i>Klebstoffe sollten mit Wasser abwaschbar sein, damit sie von der Hauptverpackung getrennt werden können und keine Klebstoffreste zurückbleiben.</i></p>
<p>Farbstoffe</p>	<p><i>Stark gefärbte Materialien in Papier oder Kunststoff können Probleme bei der Sortierung verursachen und die Qualität der Sekundärrohstoffe herabsetzen.</i></p> <p><i>So kann z. B. durch Farbstoffe auf Rußbasis beim Infrarotsortierverfahren für Kunststoffe das Material falsch eingestuft oder beim Sortiervorgang aussortiert werden. Es gibt jedoch bereits schwarze und dunkle Farbstoffe, die mit Infrarot erkannt werden können und nicht auf Ruß basieren.</i></p>
<p>Materialzusammensetzung</p>	<p><i>Die Verwendung von Monomaterialien oder Materialkombinationen, die eine einfache Trennung und eine hohe Ausbeute an Sekundärrohstoffen ermöglichen, ist zu bevorzugen.</i></p>

Barrieren/Beschichtungen	<p><i>Durch Verpackungen mit Barrieren/Beschichtungen kann das Recycling erschwert werden. Müssen jedoch Barriereanforderungen eingehalten werden, so können bis zu einem bestimmten Prozentsatz Materialien wie Siliziumoxid oder Aluminiumoxid verwendet werden.</i></p> <p><i>Bei Papier-/Kartonverpackungen sollte grundsätzlich keine Beschichtung angebracht werden. Es können jedoch einseitige Kunststoffbeschichtungen oder Kunststofflamine verwendet werden, um im besten Fall einen Fasergehalt von mehr als 95 % zu erreichen.</i></p>
Druckfarben/Bedruckung	<p><i>Durch Druckfarben mit bedenklichen Stoffen wird das Recycling behindert, da diese Verpackungseinheiten nicht recycelt werden können. Durch Druckfarben kann bei Freisetzung der Recyclingstrom durch das Waschwasser verunreinigt werden. Ebenso kann durch nicht freigesetzte Druckfarben die Transparenz des Recyclingstroms beeinträchtigt werden.</i></p>
Produktrückstände und leichte Entleerbarkeit	<p><i>Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Inhalt leicht entleert werden kann und sie bei der Entsorgung vollständig entleert sind.</i></p> <p><i>Rückstände in Verpackungen können nämlich negative Auswirkungen auf die Recyclingfraktionen haben.</i></p>
Leichte Zerlegbarkeit (Gestaltungsmerkmal bei Verpackungen)	<p><i>Durch spezifische Gestaltung kann die leichte Zerlegbarkeit von Verpackungserzeugnissen in verschiedene Teile, z. B. in Teile, die reich an wertvollen Materialien und/oder gefährlichen Stoffen sind, erleichtert werden. So wird dazu beigetragen, dass das Zielmaterial besser aus der Verpackung extrahiert werden kann, wodurch sich die potenzielle Recyclingfähigkeit der Verpackung erhöht.</i></p>

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 321 des ENVI-Ausschusses enthält zwar eine Liste von Kriterien, die die Kommission bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts über die recyclingorientierte Gestaltung berücksichtigen sollte, jedoch ist es sinnvoll, auch eine Beschreibung dieser Kriterien aufzunehmen. Sie würde als nützlicher Hinweis für die Industrie dienen und es den Verpackungsherstellern ermöglichen, mit der Anpassung ihrer Verpackungen bereits zu beginnen, bevor die Kommission ihren delegierten Rechtsakt veröffentlicht.

16.11.2023

A9-0319/475

Änderungsantrag 475

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zeile 2

Vorschlag der Kommission

2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen vermieden werden müssen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	---	--	----------------------------------

Geänderter Text

2.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse	Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Verlust von Wasser, <i>Ergrünung oder der Verlust der Prallheit</i> , mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen verhindert werden müssen, <i>bzw. diese Erzeugnisse unterliegen einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) und einer geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) gemäß den Rechtsvorschriften der Union.</i> <i>Die Liste der betreffenden Erzeugnisse wird von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und nach Eingang der Stellungnahme der Europäischen</i>	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
----	---	--	----------------------------------

		<i>Agentur für Lebensmittelsicherheit spätestens am ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt. Sie trägt dem Risiko von Verderb und Lebensmittelverschwendung, wenn diese Erzeugnisse lose verkauft werden, Rechnung.</i>	
--	--	---	--

Or. en

Begründung

Im ENVI-Bericht wird die Beschränkung von Einwegverpackungen für Obst und Gemüse auf Einwegkunststoff- und Verbundverpackungen beschränkt, was jedoch nicht gerechtfertigt ist. Es handelt sich um eine wichtige Maßnahme zur Abfallvermeidung, und sie sollte daher für alle Materialien, einschließlich Einwegpapier, gelten. Einige Ausnahmen von dieser Bestimmung sind gerechtfertigt, weshalb mit diesem Änderungsantrag die in Änderungsantrag 329 des ENVI-Ausschusses enthaltenen Ausnahmen beibehalten werden.

16.11.2023

A9-0319/476

Änderungsantrag 476

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

3.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten
----	--	---	---

Geänderter Text

3.	Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden, <i>es sei denn, es</i>	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Folien, Kisten
----	--	---	---

		<p>handelt sich um Kleinstunternehmen, die nachweisen können, dass die Notwendigkeit besteht, Einwegverpackungen zu verwenden, da sie keinen Zugang zu den für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Wiederverwendungssystems erforderlichen Infrastrukturen haben.</p>	
--	--	--	--

(Steht in Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 22 Absatz 6 derselben Verfasserin.)

Or. en

Begründung

Gemäß Änderungsantrag 330 des ENVI-Ausschusses können Unternehmen von dem Verbot der Verwendung von Einwegverpackungen für den Verzehr von Speisen und Getränken in Innenräumen ausgenommen werden, wenn sie nachweisen können, dass Einwegverpackungen verwendet werden müssen. Eine derart weitreichende Ausnahme auf der Grundlage vager und subjektiver Kriterien würde die Verpflichtung zur Verwendung wiederverwendbarer Verpackungen vollständig untergraben. Kleinstunternehmen – und nur Kleinstunternehmen – sollten in der Tat ausgenommen werden, allerdings nur, wenn es ihnen technisch nicht möglich ist, wiederverwendbare Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für die Wiederverwendung erforderlich sind.

16.11.2023

A9-0319/477

Änderungsantrag 477
Grace O'Sullivan
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zeile 4

Vorschlag der Kommission

4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
----	---	--	-----------------------------------

Geänderter Text

4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen in den folgenden Fällen: a) die Verpackungen werden zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt; b) die Verpackungen werden in Einrichtungen, in denen eine individuelle Betreuung und Bedienung erforderlich sind, wie z. B. in Krankenhäusern, Kliniken und Altersheimen, bereitgestellt.	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
----	---	--	-----------------------------------

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird lediglich Buchstabe c aus Änderungsantrag 331 des ENVI-Ausschusses gestrichen, da Bauernmärkte nicht als Teil des Gastgewerbes gelten sollten.